

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan Bauer, André Bock und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften durch Flüchtlinge mit einem Aufenthaltsrecht

Anfrage der Abgeordneten Jan Bauer, André Bock und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 20.01.2025 - Drs. 19/6331,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.02.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften durch Geflüchtete in Niedersachsen ist ein Bestandteil der Unterbringungspolitik. In Fällen, in denen Geflüchtete nach Abschluss ihres Asylverfahrens oder mit ausreichendem Einkommen weiterhin in diesen Unterkünften verbleiben, entstehen zusätzliche Belastungen für die Kommunen und die Allgemeinheit. Dies zeigt sich an Beispielen wie der Hansestadt Stade, die durch eine verschärfte Satzung gegen solche Fälle vorgeht, wie die *Kreiszeitung - Wochenblatt* berichtet.¹ Danach blieben viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften aus Kostengründen wohnen, obwohl sie nach Erhalt eines Aufenthaltstitels sich eigentlich eine eigene Wohnung suchen müssten.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen regelt das Niedersächsische Aufnahmegesetz (NAufnG) die Verteilung und Zuweisung bestimmter ausländischer Personen und damit die Aufnahmeverpflichtung durch die Kommunen. Die Unterbringungsverpflichtung der Kommunen ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden sozialleistungsrechtlichen Vorschriften. Die Aufnahmespflicht nach dem NAufnG umfasst insbesondere die Unterbringung und Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sofern Personen aufgrund eines positiven Abschlusses ihres Asylverfahrens oder aus einem anderen Grund eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen, erfolgt in der Regel der Wechsel aus dem Leistungsregime des AsylbLG in das Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) bzw. Zwölftes Buch (SGB XII). Auch die Unterbringung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nach dem SGB II bzw. SGB XII, wobei in diesen Gesetzen grundsätzlich vorgesehen ist, dass sich die Leistungsberechtigten eigenständig Wohnraum suchen. Ebenso sind Ausländerinnen und Ausländer eigenständig für die Wohnraumsuche verantwortlich, wenn sie über ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder Vermögen verfügen. Sofern die Betroffenen wegen erfolgloser Wohnraumsuche in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden oder in einer entsprechenden kommunalen Gemeinschaftsunterkunft verbleiben müssen, handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Unterbringung zur Vermeidung von Obdach- oder Wohnungslosigkeit. In diesem Fall kann die Kommune eine entsprechende Gebührensatzung erlassen, um im Rahmen ihrer Satzungshoheit Nutzungsgebühren für die Unterbringung zu erheben. Insoweit ist die weitere Unterbringung der Personen in entsprechenden Gemeinschaftsunterkünften nicht als missbräuchliche Nutzung anzusehen.

¹ https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/stade/c-politik/problem-in-stade-anerkannte-fluechtlinge-verweigen-wohnungsuche_a340834

1. Wie viele ausländische Personen mit einem anerkannten Schutzstatus oder Aufenthaltstitel verbleiben in Niedersachsen in Gemeinschaftsunterkünften, obwohl sie rechtlich nicht mehr dazu verpflichtet sind (bitte die Gesamtzahl nach einzelnen Landkreisen aufschlüsseln)?

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind gemäß § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zunächst verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Anschluss an die Erstaufnahme werden die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer auf die Kommunen verteilt. Dort kann die Unterbringung grundsätzlich in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen, letztendlich obliegt die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung jedoch der jeweiligen Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zum Wohnen in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft besteht insoweit nicht.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Zuständigkeit erfolgte zu der Fragestellung eine Abfrage bei den 47 niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Aus 40 Kommunen erfolgte eine Rückmeldung, wobei einige Landkreise nur für einen Teil ihrer kreisangehörigen Gemeinden eine Rückmeldung geben konnten. Die untenstehende Tabelle weist als Ergebnis dieser Abfrage die Anzahl der Personen aus, die aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und sich mithin eigenständig Wohnraum suchen müssten, jedoch weiterhin in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Insgesamt sind dies in Niedersachsen 8.039 Personen. Hierunter fallen auch viele Vertriebene aus der Ukraine, die bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen unmittelbar nach Ankunft in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten und somit im Falle der Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigt nach dem SGB II bzw. SGB XII sind.

Kommune	Anzahl Personen in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind
Ammerland	257
Aurich	291
Braunschweig, Stadt	153
Celle	0
Cloppenburg	191
Cuxhaven	280
Delmenhorst, Stadt	5
Diepholz	433
Emden, Stadt	0
Friesland	9
Gifhorn	38
Göttingen, Stadt	63
Hamel-Pyrmont	1
Hannover, Landeshauptstadt	1.000
Hannover, Region (ohne LHH)	1.269
Harburg	567
Heidekreis	0
Hildesheim	655
Holz Minden	46
Leer	44
Lüchow-Dannenberg	10
Lüneburg	968
Nienburg (Weser)	0
Northeim	0
Oldenburg, Stadt	44
Oldenburg (ohne Stadt Oldenburg)	16
Osnabrück, Stadt	113
Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück)	94
Osterholz	39
Peine	5
Rotenburg (Wümme)	25

Kommune	Anzahl Personen in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind
Salzgitter, Stadt	150
Schaumburg	90
Stade	800
Vechta	145
Verden	112
Wesermarsch	0
Wittmund	0
Wolfenbüttel	72
Wolfsburg	54

Laut Aussage vieler Kommunen liegt der primäre Grund für den Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft im insgesamt - aber insbesondere in Bezug auf kostengünstigen Wohnraum - angespannten Wohnungsmarkt. Darüber hinaus spielen die soziale, psychische oder persönliche Situation der Betroffenen häufig eine entscheidende Rolle. In einigen Kommunen ist ein übergangswise Verbleib der Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft regulär vorgesehen, um den Übergang in das Leistungsregime des SGB II (inkl. Anmeldung beim Jobcenter und bei der gesetzlichen Krankenversicherung) möglichst reibungslos zu gestalten.

2. Werden auf Landesebene Maßnahmen ergriffen, um den rechtzeitigen Umzug dieser Personen in den regulären Wohnungsmarkt zu fördern?

Die Unterbringung von ausländischen Personen, die aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis oder eines lebensunterhaltssichernden Einkommens nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und keinen eigenen Wohnraum finden, erfolgt zur Vermeidung von Obdach- oder Wohnungslosigkeit und obliegt den Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Der Grund für die erfolglose Wohnungssuche und mithin für den Verbleib in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft liegt primär in der allgemeinen Wohnraumknappheit, die insbesondere Personen mit geringem Einkommen oder einem Sozialleistungsanspruch betrifft. Zwar handelt es sich hierbei um eine verbreitete Problematik, jedoch sind die niedersächsischen Kommunen sehr unterschiedlich stark betroffen. Gleichzeitig ist in vielen Fällen die individuelle Situation der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen. Insgesamt handelt es sich somit um eine Thematik, die durch die zuständigen Kommunen unter Berücksichtigung der konkreten und individuellen Gegebenheiten vor Ort besser geregelt werden kann als durch landesweit geltende Vorgaben.

3. Plant die Landesregierung landesweite Regelungen oder Leitlinien, um den missbräuchlichen Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften zu reduzieren, beispielsweise durch Anpassung von Benutzungsgebühren?

Im Rahmen der Satzungshoheit, die sich als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus der verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Rechtsetzungshoheit der Kommunen ergibt, können die Kommunen bereits nach derzeitiger Rechtslage Benutzungsgebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erheben. Im Falle der Hilfebedürftigkeit erfolgt die Abrechnung dieser Gebühren im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II bzw. SGB XII. Andernfalls entrichten die Betroffenen die Gebühr aus dem vorhandenen Einkommen oder Vermögen.

Bei der Ausübung dieses Rechts haben die Kommunen den durch das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgelegten inhaltlichen Rahmen zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG gilt für die Bemessung des Gebührenbedarfs insbesondere das Kostendeckungsprinzip. Nach diesem Prinzip soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, diese aber nicht übersteigen. Es sind die im konkreten Benutzungsverhältnis der Unterbringung anfallenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und zugrunde zu legen. Weitergehende Vorgaben durch das Land sind mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht geplant.

4. Liegen der Landesregierung Daten über die durchschnittlichen Aufenthaltsdauern in Gemeinschaftsunterkünften nach Erhalt eines Aufenthaltstitels vor? Wenn nein, warum nicht (bitte die durchschnittlichen Zeiten in den einzelnen Landkreisen nennen)?

Da die Unterbringung im Anschluss an die Erstaufnahme den kommunalen Leistungsträgern nach dem AsylbLG obliegt, wurden auch zu dieser Frage die 47 niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Rund die Hälfte der Kommunen gaben an, dass die Dauer der Unterbringung nicht statistisch erfasst wird und die abgefragten Daten somit nicht zur Verfügung stehen oder dass die Dauer je nach Einzelfall derart stark variiert, dass keine valide Aussage über die durchschnittliche Unterbringungsdauer getroffen werden kann.

Kommune	Durchschnittliche Unterbringungsdauer
Ammerland	max. 1,5 Jahre
Braunschweig, Stadt	323,66 Tage
Celle	0
Cloppenburg	16 Monate
Delmenhorst, Stadt	5 bis 6 Wochen
Diepholz	18 Monate
Emden, Stadt	0
Gifhorn	2 bis 3 Monate
Heidekreis	0
Leer	10 Monate
Lüchow-Dannenberg	75 Tage
Lüneburg	3 bis 4 Jahre
Nienburg (Weser)	0
Northeim	weniger als 3 Monate
Oldenburg, Stadt	12 Monate
Oldenburg (ohne Stadt Oldenburg)	12 Monate
Osnabrück, Stadt	29,11 Monate
Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück)	14 Monate
Peine	12 bis 24 Monate
Stade	2 Jahre und mehr
Vechta	bis zu 4 Jahre
Wesermarsch	0
Wittmund	0
Wolfsburg	6 Wochen

5. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung eines Bußgeldtatbestandes, wie er in Stade angedacht ist, für ausländische Personen, die keine ausreichenden Bemühungen zur Wohnungssuche nachweisen können?

Die Festlegung von Bußgeldern bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit in Form eines Verstoßes gegen ein Gebot oder ein Verbot einer Satzung obliegt gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der jeweiligen Kommune. Ohne Kenntnis der konkreten beabsichtigten Regelung ist eine Bewertung der Landesregierung nicht möglich,

6. Gibt es Pläne, die Kommunen durch zusätzliche Mittel oder Programme beim Umzug anerkannter Flüchtlinge aus Gemeinschaftsunterkünften in eine eigene Wohnung zu unterstützen?

Die Kommunen sind in den letzten Jahren durch verschiedene Sonderzahlungen seitens des Landes bei den allgemeinen Herausforderungen im Bereich der Fluchtmigration unterstützt worden. Konkrete zusätzliche Mittel oder Programme zu der beschriebenen Thematik sind auch unter Verweis auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 nicht vorgesehen.

(Verteilt am 04.03.2025)